



## Information zum Schüleraufnahmeverfahren Schuljahr 2023/2024

Sehr geehrte Eltern,

das Schüleraufnahmeverfahren - Klassenstufe 5 - für das Schuljahr 2023/2024 hat begonnen. Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Oberschule entschieden haben. Bitte beachten Sie, dass kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Oberschule besteht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Aufnahme an der Oberschule, welche Ihre Anmeldung entgegengenommen hat. Ihr Recht als Eltern auf Aufnahme Ihres Kindes wird durch die an der jeweiligen Schule verfügbaren Ausbildungsplätze (Anzahl der Klassen und Schüler pro Klasse) begrenzt. Sollten demnach mehr Schüler angemeldet werden, als Aufnahmekapazitäten an der Schule vorhanden sind, ist die Durchführung eines Auswahlverfahrens nach sachgerechten Kriterien unerlässlich.

Es werden für diesen Fall die folgenden **Auswahlkriterien** für die freien Plätze unter Berücksichtigung der Gewichtung bei inklusivem Unterricht und der Anzahl der zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu versetzenden Schüler sowie der anderweitig zugewiesenen Schüler in der nachfolgend genannten Reihenfolge und entsprechender Gewichtung herangezogen:

**1. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, soweit die Inklusionsbedingungen an der Schule erfüllt werden, schwerbehinderte Schüler,

**2. Härtefälle** (Unzumutbarkeit der Beschulung an einer anderen nächstgelegenen und aufnahmefähigen Schule),

- darunter fällt insbesondere ein unzumutbarer Schulweg (Hauptwohnsitz –Schule) an Alternativschule, d. h. kein Schüler ist abzulehnen, der keine andere aufnahmefähige Schule innerhalb von 60 Minuten erreichen kann,

Sie haben die Möglichkeit, auf dem Anmeldebogen oder Beifügung eines Schreibens zu den Anmeldeunterlagen auf das Vorliegen einer besonderen Härtesituation hinzuweisen.

**3. Geschwister** von Schülern, die auch in der Anmeldung folgenden Schuljahr diese Schule gemeinsam besuchen werden,

**4. Dauer des Schulweges**

- ausschlaggebend ist die Wegedauer vom Hauptwohnsitz aus (im Falle des elterlichen Wechselmodells ist das arithmetische Mittel aus den jeweiligen Schulwegen zu bilden)

- die Wegedauer ergibt sich für fußläufige Schüler aus der über ein öffentlich zugängliches Entfernungsermittlungstool (z. B. Google Maps) zu ermittelnden Wegstrecke, für deren Bewältigung drei Minuten je 200 Metern anzusetzen sind, und für Fahrschüler, für die gemäß der Satzung des zuständigen Verkehrsverbundes Anspruch auf eine erstattungsfähige Schülerbeförderung besteht bzw. - soweit Letztere keine sog. Mindestentfernungen regelt - für die gemäß Ziffer 3.1 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen

Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern von einem unzumutbaren fußläufigen Schulweg ausgegangen wird, über das Fahrplantooll des zuständigen Verkehrsverbundes,

#### **5. Zufallsprinzip (Losverfahren)**

- kommt nur zur Anwendung, sofern an der Kapazitätsgrenze mehrere Anmeldungen mit identischen Voraussetzungen vorliegen,

Am **26. Mai 2023** sollen Sie den Aufnahmebescheid bzw. ggf. einen Ablehnungsbescheid erhalten.

Kann Ihr Kind nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nicht an unserer Schule aufgenommen werden, erfolgt eine Umlenkung an die nächstgelegene, nach Aufnahme der dort eingegangenen Erstanträge noch aufnahmefähigen und geeigneten (Wunsch-)Schule. Sie erhalten dann zeitgleich mit unserer Ablehnung von dort eine Aufnahmebestätigung. Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, so dass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Obwohl wir in solchen Fällen in ständigem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches stehen, kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann.

Sofern nach der ersten Aufnahmeentscheidung weitere Kapazitäten an unserer Schule entstehen sollten (z. B. durch Wegzüge; Versetzungen von Schülern, die ursprünglich nicht versetzt werden sollten; Rücknahmen von Anträgen) wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Ablehnungsbescheide (mindestens ein Monat und drei Werktage nach Erlass dieser) ein Nachrückverfahren durchgeführt. Hierbei sind auch alle Antragsteller, die sich erstmalig an unserer Schule anmelden (z. B. auf Grund kurzfristigen Zuzugs oder Ablehnung durch die Wunschschule und Zuweisung zu einer weniger erwünschten Schule) zu berücksichtigen. Es kommen die gleichen Kriterien, wie beim Erstaufnahmeverfahren zur Anwendung.

Kann auch im Nachrückverfahren eine Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule nicht erfolgen, verbleibt es bei der erfolgten Umlenkung wie oben beschrieben. Für die im Nachrückverfahren vorgetragenen Erstanträge, die abgelehnt worden sind, erfolgt die Umlenkung im vorgenannten Sinn.

Mit freundlichen Grüßen

gez. U. Schieronsky  
Schulleiter

## Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz

### Elterninformation zum Verfahren der Anmeldung von Schülern der Klassenstufe 4 an einer öffentlichen weiterführenden Schule für die Aufnahme zum Schuljahr 2023/2024

(vgl. § 34 Sächsisches Schulgesetz, Schulordnung Grundschulen, Schulordnung Förderschulen, Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung, Schulordnung Ober- und Abendoberschulen sowie Verwaltungsvorschrift Bedarf und Schuljahresablauf 2022/2023 in der geltenden Fassung)

Sehr geehrte Eltern,

Sie entscheiden nunmehr auf Empfehlung der Grund- oder Förderschule über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes. Dazu melden Sie Ihr Kind **bis zum 3. März 2023** an der gewünschten Oberschule oder am gewünschten Gymnasium an. Die Anmeldung wird von beiden Eltern vorgenommen, sofern sie das gemeinsame Sorgerecht haben, andernfalls ist der Nachweis der Alleinsorgeberechtigung vorzulegen.

In diesem Jahr soll es nach den positiven Erfahrungen des Vorjahres wieder ein möglichst kontaktarmes Anmeldeverfahren geben.

Für Schüler, die **zurzeit eine Grund- oder Förderschule in öffentlicher Trägerschaft besuchen und**

- an einer **öffentlichen Oberschule** oder
- **mit Bildungsempfehlung Gymnasium** an einem **öffentlichen Gymnasium**

angemeldet werden, kann diese Anmeldung auch in diesem Schuljahr wieder **postalisch** an der Wunschschule erfolgen. Als Anmeldedatum gilt der Poststempel. Alternativ ist ein Einwurf der Unterlagen in den Hausbriefkasten der Schule möglich. Im Einzelfall ist eine persönliche Anmeldung zu den Anmeldezeiten vor Ort möglich.

Sie erhalten als Nachweis von der Schule eine Eingangsbestätigung per E-Mail bis spätestens zum **10. März 2023**. Aus diesem Grund ist die Angabe Ihrer E-Mailadresse auch unbedingt erforderlich.

Im Briefumschlag versenden Sie bitte folgende Unterlagen:

als **Original**

- den ausgefüllten Aufnahmeantrag (bitte auch einen Zweit- und Drittwunsch angeben) ggf. mit Anlage für die vertiefte Ausbildung,
- die Bildungsempfehlung

als **Kopie**

- die aktuell erteilte Halbjahresinformation Klasse 4,
- das Jahreszeugnis Klasse 3 (bei Anmeldung am Gymnasium),
- die Geburtsurkunde oder einen entsprechenden Identitätsnachweis des Kindes,
- ggf. Unterlagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf oder Nachweis zur Lese-Recht-schreibschwäche
- ggf. Nachweis Alleinsorgeberechtigung,
- ggf. Erklärung zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Schülers, falls die Herkunftssprache nicht bzw. nicht ausschließlich Deutsch ist

Die Kontaktdaten Ihrer Wunschschule (Adresse und Telefonnummer) erhalten Sie auf deren Webseiten oder in der Sächsischen Schuldatenbank unter <https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=10>.

Wir bitten Sie, sich auf der **Webseite Ihrer Wunschschule** über deren schulische Besonderheiten, die **Auswahlkriterien bei Kapazitätsüberschreitung der Anmeldungen** sowie über **schulinterne Formulare** für besondere Angaben (z. B. vorgezogene 2. Fremdsprache) zu informieren. Diese Formulare fügen Sie bitte Ihren Unterlagen ebenfalls bei.

Besucht Ihr Kind zurzeit eine Grund- oder Förderschule **in freier Trägerschaft** oder wünschen Sie eine Aufnahme am **Gymnasium ohne die entsprechende Bildungsempfehlung**, ist eine **persönliche**

**Anmeldung vor Ort** unter Vorlage aller oben benannten Unterlagen erforderlich, um das Aufnahmeverfahren für Ihr Kind zu besprechen. Dazu nutzen Sie bitte die von den Schulen veröffentlichten Anmeldezeiten. Falls Ihr Kind zurzeit eine **Grund- oder Förderschule in freier Trägerschaft** besucht, legen Sie bitte zusätzlich einen **Nachweis gemäß Masernschutzgesetz** vor.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Erfolg an der neuen Schule.  
Ihr Landesamt für Schule und Bildung

10.01.2023